

	<b>INTERNE SICHERHEITSRICHTLINIEN</b>	Modul 5.8
	<b>Verhalten im Werksgelände für betriebsfremde Arbeitsdurchführende</b>	Rev 04 300411

Alle MitarbeiterInnen von Fremdfirmen müssen die nachfolgende Bestimmungen in der Arbeitsstätte einhalten.:

### Allgemein

1. Die Hinweistafeln bei der Arbeitsstätten Einfahrt sind zu beachten.
2. Nach dem Eintreffen an der Anlage hat die Anmeldung beim Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortlichen zu erfolgen. Dies gilt insbesondere bei geplanter Durchführung von Kontroll-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten.
3. Den Unterweisungen des Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortlichen über die örtlichen Verhältnisse, über die „Internen Sicherheitsrichtlinien“ sowie über die Arbeitsanweisungen ist Folge zu leisten.
4. Ausführung der jeweiligen Tätigkeit nur nach Einweisung durch den Arbeitsstätten- Bereichsverantwortlichen. Arbeiten dürfen nur mit ausreichenden und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Fachkenntnissen durchgeführt werden.
5. Sicherheitskennzeichnung: Verbots-, Gebots-, Warn- und Hinweistafeln beachten. Mit Absperrketten / Tafeln gesperrte Bereiche dürfen nur von Befugten, ggf. nur bei Anlagen- bzw. Maschinenstillstand betreten werden.
6. Förderbänder dürfen nicht betreten werden
7. Anlagen und werkseigene Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nur nach nachweislich erteilter Genehmigung durch den Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortlichen und soweit gesetzlich (z.B. Hubstapler, Kräne) oder/und intern (z.B. Fahrmischer, Betonpumpen) vorgeschrieben, nach Nachweis der Fachkenntnisse in Betrieb gesetzt werden.
8. Steht die fachliche Richtigkeit von Maßnahmen bzw. die Berechtigung zu deren Durchführung in Bezug auf Betrieb, Wartung und Reparatur von Fahrzeugen, Anlagen, Geräten, Maschinen und Werkzeugen nicht eindeutig fest, so ist jeweils Rücksprache mit dem Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortlichen zu halten.
9. ausschließliche Verwendung von intakten Leitern in der vorgeschriebenen Ausführung. Sichere Standplätze oder ggf. Absturzsicherung verwenden.
10. für ausreichende Beleuchtung im Bereich der jeweiligen Tätigkeiten ist zu sorgen
11. Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorrichtungen, insbesondere Verkleidungen und Verdeckungen von sich bewegenden Maschinen- und Anlagenteilen, etc. dürfen nicht entfernt und/oder außer Funktion gesetzt werden. Schadhafte oder fehlende Sicherheitseinrichtungen, Schutzvorrichtungen und Kennzeichnungen (z.B.: Gebotszeichen) sind unverzüglich dem Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortlichen zu melden.  
Schauöffnungen müssen in geeigneter Weise gegen Eingriff gesichert sein.
12. Not-Aus und Verriegelungsschalter dürfen keinesfalls außer Funktion gesetzt oder überbrückt werden.
13. Abstand von elektrischen Freileitungen halten (bis 1kV: 1,0 m; von 1kV bis 110kV: 3,0 m )
14. Die Konsumation von alkoholhaltigen Getränken in der Arbeitsstätte während der Arbeitszeit und den Ruhepausen ist grundsätzlich nicht erlaubt.  
Rauchverbot gilt in allen Gebäuden und gekennzeichneten Bereichen, mit Ausnahme von gekennzeichneten Raucherzonen
15. Notdurft ist nur am WC zu verrichten.
16. Die örtlichen Sicherheitsrichtlinien für die Verwendung von Restbeton-, Recycling- anlagen sind einzuhalten. Im Falle von Unklarheiten ist eine Unterweisung durch den lokalen Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortlichen einzufordern.

17. Der Aufenthalt im Felswandbereich ist nur bei, durch den Betriebsleiter / Betriebsaufseher angewiesener Tätigkeit gestattet. Das Betreten von abgesicherten Sturzräumen ist ausdrücklich verboten. Bei Tätigkeiten an der Etagenwand ist diese laufend auf absturzgefährdetes Gestein, sowie auf Rissbildung zu beobachten und gegebenenfalls dem Betriebsleiter/ Betriebsaufseher zur Veranlassung von Sicherungsmaßnahmen zu melden. Gefährdete Bereiche sind sofort zu verlassen. Tätigkeiten an der Abbauwand sind entsprechend den Internen Sicherheitsrichtlinien „Arbeiten an der Wand“ durchzuführen. Unterweisungen sind vom Betriebsleiter/ Betriebsaufseher einzufordern
18. Auf Sprengsignale im Rahmen der Sprengtätigkeit:
  - Langer Ton:.....Gefahrenbereich räumen, Deckung aufsuchen
  - Zweimaliger kurzer Ton: Sprengung
  - Dreimaliger kurzer Ton:...Sprengung beendet ist zu achten.
19. Nicht sprengbefugte ArbeitnehmerInnen und Personen dürfen gefundene Sprengmittel nicht berühren, müssen den Sprengbefugten informieren und die Fundstelle absichern oder beaufsichtigen.

## **Verkehr**

1. Für das Befahren der Arbeitsstätte mit allen Fahrzeugen und Geräten gelten die gesetzlichen Bestimmungen der StVO, soweit nicht anders vorgeschrieben. Die maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb aller Betriebsbereiche ist 20 km/h, sofern keine anderslautende Kennzeichnung vorhanden ist. Rückwärtsfahren ist so weit möglich zu vermeiden und nur bei absolut freier Sicht und ausnahmslos im Schrittempo zulässig. Erforderlichenfalls ist die Unterstützung durch eine/n EinweiserIn, mit welcher/m ständig Sichtkontakt zu halten ist, zu organisieren.
2. Nur angegebene Zufahrtswege benutzen. Besondere Vorsicht auf Fahrwegen, die auch von Fußgängern benutzt werden.
3. Fußgänger haben sich im Werksgelände so zu bewegen, dass sie von Fahrern gesehen werden und dürfen sich rückwärtsfahrenden Fahrzeugen von hinten nicht nähern. Benützung von gekennzeichneten Gehwegen (soweit vorhanden). Fahrbahnüberquerungen vermeiden.
4. Fahrzeuge und Geräte dürfen nur mit Genehmigung des Arbeitsstätten-/ Bereichsverantwortlichen an zugewiesenen Plätzen abgestellt und/oder gereinigt werden
5. Fahr- und Arbeitsbewegungen sind sofort einzustellen, wenn sich Personen im Fahrbereich, im Gefährdungsbereich oder hinter Fahrzeugen befinden.
6. Im Verkehrsbereich: ausreichenden Sicherheitsabstand von Fahrzeugen einhalten. Besondere Vorsicht im Schwenk- und Arbeitsbereich von Baumaschinen. Diese dürfen nicht befahren werden; Zufahrt ausschließlich im Sichtbereich des Baumaschinenlenkers zur Beladung gestattet.
7. Gefahrenbereiche:
  - Fahr-, Schwenk- und Arbeitsbereiche von Baumaschinen, LKW, Fahrmischer und Pumpen
  - Bereiche unter gehobener Arbeitseinrichtung (Ausleger, Laderschaufel, etc.)
  - Bereiche unter gehobener Last
  - Bereiche hinter und zwischen Fahrzeugen
  - Bereiche zwischen Fahrzeugen und festen Bauteilen (Sicherheitsabstand:min.0,5m)
 nicht betreten.
8. Fahrbewegungen sind grundsätzlich nur auf standsicheren Böden auszuführen. Ausreichende Abstände von Böschungskanten und Baugrubenrändern sind einzuhalten.
9. Durchführung von Lastentransporten nur mit ausreichender Ladesicherung
10. Absicherung der eingesetzten Geräte gegen unbefugte Inbetriebnahme und Wegrollen

11. Standsicherheit der eingesetzten Geräte entsprechend den Betriebsvorschriften herstellen.
12. Fahrzeug-/Gerätebewegungen mit ausgefahrenem Ausleger/Mast nur, wenn nach Betriebsvorschriften ausdrücklich zugelassen
13. Kinder dürfen das Betriebsgelände nicht betreten. (Ausnahme: unter Aufsicht von von Erwachsenen außerhalb des Produktionsbereiches)
14. Fahrzeuge, Geräte, Anlagen und Maschinen dürfen nur mit ausreichenden Bedienungs- und Fachkenntnissen betrieben werden

## **Persönliche Schutzausrüstung**

1. Für die Arbeitsstätte gilt ::

Helmtragepflicht :

- in allen gekennzeichneten Bereichen des Arbeitsstättengeländes.
- im Anlagenbereichen, in welchen mit herunterfallendem Material zu rechnen ist ( z.B.: bei Silos, unter Förderbändern)
- im Anlageninneren bei der Verrichtung von Kontroll-, Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten.

Ausnahme:

- Anlagenteile deren Zugang gegen herunterfallende Teile geschützt ist.
- bei lokalen Arbeitsanweisungen bezüglich Verwendung von Stoskappen
- bei Arbeiten mit Kranen und Hubzügen
- bei Arbeiten an der Steinbruch-, Lockergesteinswand
- im Bereich von Baustellen und Montagen bei Gefahr von herunterfallenden Gegenständen /Material und/oder einer entsprechenden Baustellenordnung

Sicherheitsschuhe sind zu tragen:

- im gesamten Arbeitsstättenbereich

Ausnahme:

- Steuerkabine, Waaghaus, Büro, Labor und gleichartige Räume und der jeweilige Zugang, wenn dieser frei von Materialablagerungen , Schnee und Eis ist.
  - Für Kunden, Lieferanten, Besucher auf Fahrstraßen, Gehwegen, Stiegen und horizontale Bühnen sofern diese frei von Materialablagerungen , Schnee und Eis sind.
  - Im Bereich von Baustellen und Montagen
2. Im gekennzeichneten Bereichen muss die gebotene Persönliche Schutzausrüstung immer von Allen getragen werden.
  3. Geeignete Arbeitsschutzkleidung (lange Hose, Jacke, nicht aus Kunststoff, möglichst gereinigt) und dem Einsatzfall entsprechende Arbeitshandschuhe verwenden.
  4. Bei Verwendung von Arbeitsstoffen mit Gefahrensymbolaufschrift ist Arbeitsschutzkleidung und persönliche Schutzausrüstung entsprechend den Angaben des Sicherheitsdatenblattes zu verwenden.
  5. Bei Gefahr von spritzendem flüssigen und festen Material, Funkenflug sowie bei Verwendung von augengefährdenden Stoffen Sicherheitsbrille verwenden .
  6. In Lärmbereichen (Sprechverständigung auf 1 m Entfernung schwierig) ist Gehörschutz zu verwenden.
  7. Bei Dunkelheit, schlechter Sicht und schlechter Beleuchtung ist Warnkleidung (mindestens Warnsignal-Weste mit Reflexstreifen) zu verwenden
  8. Für Arbeiten an Anlagenteilen ohne ausreichende Standsicherheit und/oder Absturzgefahr (ab 2,0 m Höhe) sind Absturzsicherungen zu verwenden: Sicherheitsgeschirr (Brust- und Beckengurt) und Seilsicherung mit Falldämpfer  
Dies gilt auch für Arbeiten an der Steinbruch-, Lockergesteinswand für Tätigkeiten näher als 2,0 m von der Absturzkante. Die Absturzkante darf nicht durch mögliche Abrutschung instabil sein.

9. Bei Einstieg in Silos und Behälter ist ein Sicherheitsgeschirr: Brust- und Beckengurt und Seilsicherung gegen Absturz zu verwenden. Zur schnellstmöglichen Bergung sind Bergeeinrichtungen oder zumindest Seilwinden und Hubzüge bereitzustellen. Eine unterwiesene Aufsichtsperson muss ständig anwesend sein. (Einstieg nur mit Freigabeschein)

## Ordnung, Chemikalien

1. Arbeitsplätze sind stets in Ordnung zu halten. Abfälle sind in den jeweils dafür vorgesehenen Abfallbehälter (Mülltrennung) zu entsorgen.
2. Geräte, Maschinen und Material müssen immer so gelagert werden, dass eine Gefährdung von Personen nicht auftreten kann.
3. Stapel sind stets so anzulegen, dass niemand durch umfallende Gegenstände gefährdet werden kann.
4. Vermeidung von Fahrbahnverschmutzung (Beseitigung der Verschmutzung durch Verursacher).
5. Bei Umgang und Lagerung mit/von Chemikalien sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Details sind den Sicherheitsdatenblättern zu entnehmen.  
Insbesondere gilt das Zusammenlagerungsverbot von Chemikalien (Säuren und Laugen, etc.) und die Verpflichtung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung von Gebinden. Das Umfüllen in nicht oder nicht eindeutig oder falsch gekennzeichnete Gebinde ist unzulässig.
6. Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten und Gasen darf nur entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den Auflagen aus den Bewilligungsbescheiden erfolgen. Bei Unklarheiten ist der Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortliche anzufragen.
7. Beim Einfüllen, Entleeren und Umpumpen von brennbaren Flüssigkeiten müssen Behälter, Schläuche und Leitungen geerdet werden.
8. Nach Ölwechseln sind anfallende Altöle und Schmierfette in dicht schließenden und mit dem Inhalt gekennzeichneten Behälter zu sammeln und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
9. Verschüttete oder durch Leckagen ausgetretene Öle oder andere Gefahrenstoffe sind entsprechend den Angaben im jeweiligen Sicherheitsdatenblatt zu binden, aufzunehmen und zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.  
Eine entsprechende Meldung ist dem Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortlichen zu erstatten.

## Reparatur

1. Außer dem Arbeitsauftrag sind für die Durchführung von Reparaturarbeiten Freigabescheine für besonders gefährliche Arbeiten erforderlich das sind: - brandgefährliche Tätigkeiten, (**Beilage 1, Modul 8.1**)
  - Einstieg in Silos, Behälter, Aufgabetrichter und Waagen, (**Beilage 2, Modul 8.2**)
  - Einstieg in Maschinen mit rotierenden Werkzeugen (**Beilage 3, Modul 8.3**)Vor Beginn der Tätigkeit sind Freigabescheine mit Bestätigung des Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortlichen einzuholen.  
Die Erfordernis von Freigabescheinen ist mit dem Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortlichen zu klären.
2. Vor Reinigungs- und Reparaturbeginn ist abzuklären, ob sich Personen in/über oder unter betroffenen Anlagenbereich befinden. Diese dürfen nicht gefährdet werden oder eine Gefährdung verursachen.
3. Bei Kontrolle, Reinigung, Wartung und Reparatur von Anlagenteilen ist der Arbeitsbereich so abzusichern, dass Personen nicht gefährdet werden können.

Bei Arbeiten in über 1,5 Metern Höhe, sind die darunterliegende Bereiche so zu sperren und zu kennzeichnen, dass ein Betreten durch andere Personen sicher verhindert wird. Bei Unterbrechungen von Arbeiten, die ein Verlassen der Reparaturstelle bedingen, sind ungeschützte Teile so abzusichern, dass keine Gefährdung für Dritte erfolgen kann. Dies ist insbesondere dann zu beachten, wenn mehrere Arbeiten von unterschiedlichen Arbeitspartien im gleichen Arbeitsbereich erfolgen.

4. Information über auftretende Gefahren durch Tätigkeit oder Geräteeinsatz bei der Ausführung der Tätigkeit für beteiligte oder betroffene MitarbeiterInnen der Arbeitsstätte sind dem Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortlichen, sowie den beteiligten und betroffenen MitarbeiterInnen mitzuteilen.
5. Reparatur-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten dürfen ausschließlich an stillstehenden, gegen Wiederinbetriebnahme gesicherten Anlagen, /Fahrzeugen, Maschinen, Geräten durchgeführt werden. (Ausnahme: Gefahrlose Tätigkeit durch entsprechende Schutzvorrichtungen oder entsprechende Sicherungsmaßnahmen sichergestellt).
6. Folgende Sicherheitsmaßnahmen sind vor Beginn von Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten von Anlagen, nach Möglichkeit zu ergreifen:

- Steuerspannung ausschalten
- Hauptschalter ausschalten und mit Vorhängeschloss sperren.
- Schlüssel - Schalter versperren. Schlüssel abziehen. ( Schlüssel von Reparatur - durchführender Person zu verwahren)
- Bei Fehlen von sperrbaren Schaltern: Steuerraum versperren
- Hinweistafel „Nicht einschalten, es wird gearbeitet“ gut sichtbar (am Steuerpult) anbringen
- Sicherungen bzw. Trenner der betreffenden Baugruppe entfernen
- Einstell-Steuerungen blockieren und nur durch Reparatur-durchführende Person
- Rohrleitungen sind drucklos zu machen (ggf. zu entleeren) und abzusperren
- ggf. Pneumatik- und Hydraulikleitungen drucklos machen
- allfällige spezielle, anlagenspezifische Besonderheiten berücksichtigen

Jedenfalls ist die Wiederinbetriebnahme von Maschinen und Anlagen durch andere Personen wirksam zu verhindern.

Beim Kontrollieren, Reinigen, Warten und Reparieren von Anlagen, die eine Hubeinrichtung besitzen, ist der Aufenthalt unter dem angehobenen Geräteteil ohne stabile, gegen Umfallen fixierte Abstützung verboten.

7. Vor Beginn von Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten ist/sind
  - der Motor abzustellen
  - die Feststellbremse zu fixieren (ggf. Unterlegkeile einzulegen)
  - die Arbeitseinrichtung (Ausleger, Laderschaufel, Baggerkübel, etc.) abzusetzen
  - ggf. die Batterie abzuklemmen
  - Rohrleitungen drucklos zu machen (ggf. zu entleeren) und abzusperren.
  - ggf. Pneumatik- und Hydraulikleitungen drucklos zu machen
  - hochgestellte Arbeitseinrichtung (Ausleger, Laderschaufel, Baggerkübel, Ladebordwand etc.), mit einer stabilen, gegen Umfallen gesicherten Abstützung zu sichern.
8. Sind für Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten Sicherheitsabdeckungen zu entfernen, darf dies nur bei gesichertem Stillstand erfolgen. Nach Abschluß der Arbeiten sind die Sicherheitsabdeckungen wieder ordnungsgemäß anzubringen. Bei Unterbrechungen der Arbeiten, die ein Verlassen der Arbeitsstelle bedingen (z.B. Arbeitspausen) sind ungeschützte Stellen so abzusichern, dass keine Gefährdung für Dritte erfolgen kann.  
Not-, Aus- und Verriegelungsschalter dürfen keinesfalls außer Funktion gesetzt oder überbrückt werden.
9. Schweißarbeiten an tragenden Bauteilen dürfen nur von geprüften Schweißern mit entsprechenden Fachkenntnissen durchgeführt werden.

10. Arbeiten an Druckbehältern dürfen nur von Fachkundigen und geprüften Schweißern, entsprechend gesetzlicher Bestimmungen durchgeführt werden.
11. Gasflaschen sind gegen Umfallen und Wegrollen zu sichern sowie vor direkter Wärmeeinwirkung schützen.  
Flüssiggasflaschen sind vorschriftsmäßig zu betreiben.
12. Bei Gasflaschen mit Sauerstoff müssen die Ventile immer Öl- und Fettfrei sein. Reiner Sauerstoff kann brennbare Stoffe entzünden und so zur Explosion führen.
13. Werkzeuge dürfen nur in unbeschädigtem Zustand verwendet werden.
14. Handgeführte Werkzeugmaschinen (schutzisoliert) und Leuchten (schutzisoliert und Strahlwasser - geschützt) sowie Baustellenleuchten (schutzisoliert, Sprühwasser - geschützt) und Leitungskabel nur in unbeschädigtem Zustand verwenden
15. Bei Anschluss von Elektrogeräten Laufrichtung und ausreichende Absicherung prüfen.
16. Werkzeuge und Ersatzteile (insbes. Schrauben, Stifte, Bolzen) sind so abzulegen, dass sie nicht herunterfallen und dadurch Personen oder Anlagenteile zu Schaden kommen können. Nach Abschluss, oder während länger dauernder Unterbrechung der Arbeiten, sind Werkzeuge und überzählige Ersatzteile sowie ausgetauschte Teile von der Reparaturstelle zu entfernen.
17. Die Behebung von elektrischen Störungen ist ausschließlich von Fachkundigen durchzuführen. Hierzu ist immer nach folgenden Sicherheitsregeln vorzugehen:
  - Stromversorgung allpolig und allseitig abschalten
  - gegen Wiedereinschalten sichern
  - auf Spannungsfreiheit prüfen
  - erden und kurzschließen
  - benachbarte, spannungsführende Teile abdecken und Gefahrenstellen eingrenzen
 Das „Unter - Spannung - Setzen“ hat sinngemäß durch Aufheben der vor genannten Maßnahmen in umgekehrter Reihenfolge zu erfolgen.
18. Das Wechseln von Sicherungen darf von hierzu Unterwiesenen, nur mit Genehmigung des Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortlichen erfolgen.
19. Nach Ölwechseln sind anfallende Altöle und Schmierfette in dicht schließenden und mit dem Inhalt gekennzeichneten Behälter zu sammeln und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
20. Bei Beschädigung von Leitungen
  - Arbeit an dieser Stelle sofort einstellen
  - Ausmaß und Art der Beschädigung feststellen
  - Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortlichen informieren.
  - Gefahrenbereich absperren
21. Vor Verwendung von Kränen ist mit dem Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortlichen die Erfordernis einer Kranfahrerlaubnis zu klären und ggf. ein Befugter einzusetzen. Dies gilt auch für Stapler.
22. Einsatz von Ladekränen entsprechend Bedienungsanleitungen und Sicherheitsvorschriften.
23. Müssen zum Heben von Maschinen und Geräten Anschlagmittel (Ketten und Seile) verwendet werden, dürfen nur solche eingesetzt werden, die eine gültige Prüfplakette haben und keine sichtbaren Schäden aufweisen. Dies ist vor jeder Verwendung zu prüfen.
24. Nur Anschlaghaken mit Sicherung gegen unbeabsichtigtes Aushängen verwenden.
25. Eindeutige Handzeichen zwischen Kranführer und Anschläger bestimmen.
26. Arbeits- und Hubbereich von Ladebordwänden absichern
27. Keine Lasthübe mit Pumpenmast durchführen.

## Unfall, Brand

1. Im Falle von Arbeitsunfällen ist entsprechend dem Informationsblatt: „Verhalten bei Unfall“ (**Beilage 4, Modul 5.2 Beil 1**) angeschlagen an der Informationstafel, vorzugehen.
2. Im Falle eines Brandfalles ist nach den Informationsblättern „Verhalten im Brandfall“ und „Richtige Anwendung von Feuerlöschern“ (**Beilagen 5,6, Modul 5.3 Beil 1 u Beil 2**), angeschlagen an der Informationstafel vorzugehen.
3. Die vom Brand betroffenen Bereiche sind zu verlassen (soweit vorhanden: auf gekennzeichneten Fluchtwegen). Alle betroffenen ArbeitnehmerInnen haben sich zur Arbeitsstätteneinfahrt bzw. bei der Baustellen Hauptzufahrt (ohne Behinderung der freien Zu- und Abfahrt) zu sammeln.
4. Alle Zufahrten und Zugänge sind freizumachen, die Einsatzkräfte sind einzuweisen; ihren Anforderungen ist Folge zu leisten.
5. Für die Tätigkeit der Einsatzkräfte ist Platz zu machen.

Folgende vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen sind einzuhalten:

- 2.1 Die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit auf allen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen ist ein grundlegendes Erfordernis des Brandschutzes.
- 2.2 Fluchtwege und sonstige Verkehrswege sind in ihrer vollen Breite von Lagerungen aller Art freizuhalten.
- 2.3 Brandschutztüren und Brandschutzklappen sind funktionsfähig zu halten. Sie sind von Gegenständen aller Art freizuhalten. Sie sind, soweit sie nicht durch Haltemagnete offen gehalten werden, geschlossen zu halten.
- 2.4 Die Selbstschließeinrichtungen der Brandschutztüren dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.  
Hinweisschilder und Hinweiszeichen für Fluchtwege, Brandbekämpfungseinrichtungen und ähnliches, sowie Bodenmarkierungen sind zu beachten und dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt, verdeckt oder entfernt werden.
- 2.5 Löschergeräte und Löschmittel müssen gut sichtbar (mit entsprechender Kennzeichnung) und leicht zugänglich sein. Sie dürfen nicht zweckwidrig verwendet, verdeckt oder verstellt werden.
- 2.6 Fahrzeuge sind so abzustellen, dass die Betriebsstraßen sowie Ein-, Aus- und Zufahrten frei bleiben und somit Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht behindert werden.  
Auf dem Arbeitsstättengelände dürfen Fahrzeuge nur mit Genehmigung des Arbeitsstättenverantwortlichen abgestellt werden.
- 2.7 Brennbare Abfälle sind spätestens bei Arbeitsschluß aus den Arbeitsräumen zu entfernen und brandsicher zu lagern.  
Brennbare Abfälle (z.B. Öl- und Lackgetränkte Putzlappen etc.) sind in nicht brennbaren, mit selbstschließenden Deckeln versehenen Behältern aufzubewahren. Für einen rechtzeitigen Abtransport ist zu sorgen.
- 2.8 Aschenbecher dürfen nicht in Papierkörbe entleert werden.
- 2.9 Achtloses Wegwerfen von Putzabfällen, Verpackungsmaterial, Rauchzeug und ähnlichem erhöht die Brandgefahr und ist daher verboten.
- 2.10 Brennbare Gegenstände (insbes. auch Reifen) dürfen nicht in der Nähe von Feuerstätten und in Garagen gelagert werden.
- 2.11 Die für die einzelnen Lagerräume zugelassenen Lagermengen dürfen nicht überschritten werden.
- 2.10 Die Lagerung von leicht brennbaren Gegenständen und Lösungsmitteln bzw. Reinigungsmitteln ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen und in der jeweils zulässigen Menge gestattet.

- 2.11 Brennbare, leicht entzündliche, ätzende und giftige Chemikalien dürfen nur in den dafür entsprechend gekennzeichneten Behältnissen aufbewahrt bzw. bereitgehalten werden.  
Am Arbeitsplatz darf nur die zum täglichen Bedarf erforderliche Menge vorhanden sein.
- 2.12 Ortsbewegliche Druckgasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen, sowie standsicher zu lagern bzw. aufzustellen. Sie dürfen die Flucht auf Fluchtwegen nicht behindern
- 2.13 Änderungen und Reparaturen an elektrischen Anlagen dürfen nur von hierzu befugten Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen (insbes. das Überbrücken durchgebrannter Schmelzsicherungen) ist verboten.
- 2.14 Maschinen und maschinelle Antriebe sind nach Anweisungen des Herstellers zu betreiben.
- 2.15 Antriebe, Elektromotoren und Getriebe etc. sind stets von (Ab-) Lagerungen jeglicher Art freizuhalten.
- 2.16 Im Bereich von Tankstellen besteht gesetzliches Rauchverbot. Sonstige Räume und Plätze, für ein Rauchverbot gilt, sind durch Hinweisschilder gekennzeichnet.
- 2.17 Heiz-, Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung des lokalen Arbeitsstätten-Bereichsverantwortlichen und nach dessen Kontrolle aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Kocher mit offenem Heizdraht sind verboten.
- 2.18 Elektrogeräte wie Kaffeemaschinen, Elektrokocher, Heizlüfter etc. dürfen nicht auf brennbaren Unterlagen, sowie in unmittelbarer Nähe von leicht entzündlichen Gegenständen wie Papierkörben, Vorhängen oder ähnlichem aufgestellt werden. Nach Dienstschluss müssen diese Geräte abgeschaltet und wenn sinnvoll möglich, vom Netz getrennt werden.
- 2.19 Alle elektrischen Anlagen sind entsprechend den Betriebsanweisungen nach Dienstschluss abzuschalten.
- 2.20 Nach Betriebsschluss sind alle Fenster und Türen zu schließen.
- 2.21 Nach Betriebsschluss ist der Aufenthalt in der Arbeitsstätte nur mit Genehmigung des lokalen Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortlichen zulässig.
- 2.22 Installationen und Reparaturen aller Art dürfen nur durch hierzu befugten ,fachlich geeigneten Personen vorgenommen werden.
- 2.23 Maschinen, Werkzeuge und sonstige Arbeitsvorrichtungen dürfen nicht bestimmungswidrig verwendet werden und sind ordnungsgemäß zu bedienen.
- 2.24 In allen Räumen der Arbeitsstätte ist der Umgang mit offenem Feuer und Licht sowie die Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten nur mit Zustimmung des lokalen Arbeitsstättenverantwortlichen, sowie mit einem „Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten“ erlaubt.
- 2.25 Dem Brandschutzverantwortlichen ist im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrolle der Zutritt zu allen Räumen zu ermöglichen.